

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 18.10.2022****Elterngeld in Hessen: Folgen der langen Wartezeiten auf Auszahlung und Potential der Digitalisierung****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Das Elterngeld soll für junge Familien eine Entlastung darstellen, indem entgangene Lohnzahlungen zum großen Teil ersetzt werden. Besonders für Familien mit einem geringen Einkommen und/oder hohen monatlichen Verbindlichkeiten, ist die zeitnahe Auszahlung des Elterngelds existenzsichernd. Dafür muss eine zügige Bearbeitung der Anträge gewährleistet sein, da eine endgültige Antragsstellung erst ab Geburt des Kindes möglich ist. In Hessen können Antragssteller den Antrag digital ausfüllen, müssen ihn aber anschließend ausdrucken oder sich ausgedruckt zusenden lassen, um ihn anschließend unterzeichnet an die Bezügestelle weiterzuleiten. Trotz der Vorbemerkung des Ministers Peter Beuth, im Einvernehmen mit Minister Kai Klose, in der Kleinen Anfrage von den Freien Demokraten Drs. 20/1086, ist scheinbar die digitale Übernahme der Daten weiterhin nicht zum Standard geworden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kalendertage vergehen durchschnittlich zwischen dem Tag, an dem ein Elterngeldantrag gestellt wird, und dem Zeitpunkt der ersten Auszahlung des Elterngeldes?

Die Bearbeitungszeit eines Elterngeldantrags betrug in 2022 bisher (erstes bis einschließlich drittes Quartal) hessenweit durchschnittlich 51 Kalendertage. Mit der Erteilung des Elterngeldbescheids ergeht gleichzeitig der Zahlungsauftrag an die Bundeskasse. Bis zur erstmaligen Auszahlung des Elterngelds (inkl. bereits bestehender Nachzahlungsansprüche) dauert es im Regelfall höchstens 15 Tage.

Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass lange Bearbeitungszeiten von Elterngeldanträgen dazu führen können, dass Familien (vorübergehend) in finanzielle Schieflage geraten können?

Aufgrund der erst nachgeburtlich möglichen Antragstellung, kann in Einzelfällen ein finanzieller Engpass entstehen. Um den Zeitraum zwischen Geburt des Kindes bzw. Antragstellung und der Auszahlung möglichst kurz zu halten, stellt das Land Hessen deshalb zahlreiche Informationsmöglichkeiten zum Thema Elterngeld und Elternzeit zur Verfügung, um den Eltern die Antragstellung zu erleichtern (→ www.familienatlas.de/elterngeld; www.rpgi.hessen.de; www.elterngeld.hessen.de) und um die Voraussetzungen zu schaffen, dass alle entscheidungsrelevanten Unterlagen frühestmöglich eingereicht werden.

Aufgrund der komplexen Sonderregelungen zu coronabedingten Einkommensminderungen und den gesetzlichen Neuregelungen für Geburten ab dem 01.09.2021 haben die Eltern zurzeit viele individuelle Gestaltungsmöglichkeiten, die u. a. auch einen Mehraufwand in der Bearbeitung mit sich bringen. Da sich das Elterngeld nach der finanziellen Situation der Eltern vor der Geburt richtet, sind für jeden Elterngeldantrag einzelfallbezogene Leistungsansprüche zu ermitteln. Das gestaltet die Bearbeitung der Anträge aufwendiger und zeitintensiver, als es bei der Bewilligung von pauschalen Beträgen (z. B. Kindergeld) der Fall wäre.

Frage 3. Hat die Landesregierung Hinweise darauf, dass Eltern aufgrund der Bearbeitungszeiten auf das Stellen von Elterngeldanträgen verzichten?

Solche Hinweise liegen derzeit nicht vor.

Frage 4. Warum müssen die Onlineanträge des Landesportals zur Beantragung von Elterngeld ausgedruckt und unterschrieben eingereicht werden, bzw. warum können die Onlineanträge nicht vollständig online eingereicht werden?

Entgegen der Darstellung in der Vorbemerkung werden Elterngeldanträge nicht bei der Bezüge-stelle, sondern bei den sechs Elterngeldstellen der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales eingereicht und dort bearbeitet. Dabei kann aufgrund des gesetzlich bestehenden Unterschrifts-erfordernisses aktuell nicht auf die persönliche Unterschrift verzichtet werden. Darüber hinaus sind im Rahmen der Antragstellung weitere, antragsbegründende Dokumente (vor allem die Geburtsurkunde) vorzulegen.

An der Bereitstellung einer Uploadfunktion für antragsrelevante Dokumente wird gearbeitet. Die Möglichkeit, eine elektronische Signatur zu verwenden, soll ebenfalls perspektivisch angeboten werden. Auch ein Datenaustausch mit den Standesämtern wird geprüft, wobei hier neben den technischen Gegebenheiten auch datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Frage 5. Für wann ist die Umsetzung der digitalen Datenübernahme, wie in Drucks. 20/1086 angedeutet, geplant?

Das hessische Onlineangebot zur Beantragung von Elterngeld wurde bereits am 03.12.2019 eingeführt. Damit ging auch die Übernahme der elektronisch übermittelten Daten in das Fachverfahren einher.

Frage 6. Wie viele Kalendertage vergehen durchschnittlich zwischen der Beantragung der Zusendung des ausgefüllten Onlineantrags bis zur Versendung des Antrags an die Antragstellerinnen und Antragsteller?

Für die Eltern, die sich den online ausgefüllten Elterngeldantrag nicht selbst ausdrucken möchten, wird ein postalischer Zustellservice angeboten. Die Druckstraße wird zweimal wöchentlich aktiviert.

Frage 7. Werden die Onlineanträge anders behandelt als Papieranträge, d. h. greifen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Onlineversionen zu oder erfolgt eine händische Übertragung der Onlineanträge, die ausgedruckt eingeschickt werden müssen?

Die im hessischen Onlineantrag von den Eltern eingegebenen Daten können nach Vorlage der unterschriebenen Papierversion und der Geburtsurkunde für das antragsbegründende Kind von der Elterngeldstelle in das Fachverfahren übernommen werden (vgl. Antwort zu Frage 5). Händische Übertragungen sind damit entbehrlich.

Wiesbaden, 25. November 2022

Peter Beuth